

## SCHEIDUNGSKINDER AUF URLAUB

Scheidungskinder sind auch in den Ferien immer wieder hin und her gerissen. Wie lange darf ein Elternteil mit dem Kind auf Urlaub fahren? Was passiert, wenn sich die Eltern nicht einigen können? Dürfen Urlaubskosten auf den Kindesunterhalt angerechnet werden? Ich möchte hier einige dieser Fragen beantworten:

**Die Dauer** des jeweiligen Ferienkontaktes hängt grundsätzlich vom Einzelfall ab, häufig sind es aber etwa zwei Wochen im Sommer. Die Eltern können sich jedoch auch auf ganz andere Zeiten einigen. Gibt es allerdings Probleme, so entscheidet der Richter.

**Ich empfehle dringend**, diesen Punkt bereits in den Scheidungsvereinbarungen zu klären! Aus Gründen der Urlaubsplanung kann man zum Beispiel festlegen, dass sich die Eltern bis spätestens 31. 3. ins Einvernehmen setzen müssen.

**Wobei das Ferienkontaktrecht** dem üblichen Kontaktrecht vor geht: Fährt zum Beispiel die Mutter mit den Kindern fort, so setzt in dieser Zeit das Wochenendkontaktrecht des Vaters aus. Es kann vereinbart werden (besonders bei kleinen Kindern), dass kein Elternteil mit den



Foto: Fotolia

Kindern länger als drei Wochen auf Urlaub fährt, damit die Trennung nicht zu lange ist. Kontaktrechtsanträge sind ab 1. Juli 2015 nicht mehr gebührenpflichtig!

**Die Kosten für den Urlaub** können beim Kindesunterhalt nicht in Anrechnung gebracht werden. Selbst dann nicht, wenn der Aufenthalt in einem Luxusressort stattfindet...

**Immer wieder kommt es vor**, dass jener Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend

aufhält, den Wohnsitz ins Ausland verlegt. Hier können durch die Ausübung des Kontaktrechtes mitunter hohe Reisekosten entstehen. Diese müssen jedoch vom nachreisenden Elternteil aus der eigenen Tasche bezahlt werden!

**Es gibt allerdings** eine gerichtliche Entscheidung, in

Mag. Katharina Braun  
Kontakt: 0664/141 27 49,  
office@rechtsanwaeltin-braun.at

der die Mutter verpflichtet war, ihr achtjähriges Kind ins Flugzeug zu setzen und dann wieder abzuholen. Das Kind war jedoch schon seit seinem 5. Lebensjahr unter Betreuung des Bordpersonals alleine geflogen.

**Kann Nachhilfeunterricht** in den Ferien einen Sonderbedarf darstellen? Ja, wenn gleich das unter keinen Paragraphen fällt, sondern eine Angelegenheit der Rechtsprechung ist. Diese ist in vielen Fällen unterschiedlich. Der klassische Fall des Sonderbedarfs sind Zahnspangen, sofern sie nicht von der Krankenversicherung finanziert werden.

**Aber eben auch Nachhilfestunden, Sommercamps** zu Überbrückung von vorübergehenden Lernschwierigkeiten usw. können einen Sonderbedarf darstellen. Diese ist zusätzlich zu dem laufenden Kindesunterhalt von Unterhaltspflichtigen zu bezahlen.

**Am besten und billigsten** wird es wohl sein, sich rechtzeitig vor Urlaubsantritt über die konkrete Vorgangsweise friedlich zu einigen!



## KIND ARBEITET IN DEN FERIEEN

**Ferialjobs sind begehrt.** Allerdings kann der Verdienst dazu führen, dass die Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe überschritten wird. Das steuerliche Einkommen darf pro Kalenderjahr 10.000 Euro nicht überschreiten. Andernfalls muss der darüber hinaus verdiente Betrag zurückgezahlt werden!

**Wichtigste Ausnahme** vom Verlust der Familienbeihilfe ist jedoch das Alter: Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren hat die Zuverdienstgrenze keine Bedeutung. Ab Beginn des Kalenderjahres, das dem 18. Geburtstag folgt, muss allerdings unterschieden werden, ob die Einnahmen (etwa aus dem Ferialjob) in den Zeitraum fallen, in

dem die Familienbeihilfe bezogen wurde oder nicht.

**Für die Familienbeihilfe** sind übrigens nicht nur aktive Einkünfte, sondern alle der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte maßgeblich.

Rechtsanwältin Dr. Maria Hoffelner,  
Kontakt: www.phh.at, ☎ 01-714 24-40,  
hoffelner@phh.at

Neben der Wahl der Ferienjobs sind also auch die Einkünfte im übrigen Jahr zu berücksichtigen, um unliebsame Überraschungen mit dem Finanzamt zu vermeiden.

